Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Merzungsbeihilfen und Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
   Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:
   – Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) (nachfolgend Rahmenregelung)[1]
   – Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend TierGesG)
   – Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG)
   – jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung
   Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Beihilfen nach den Anlagen 1–7 dieser Satzung sind nur zulässig, soweit die betreffende Tierseuche in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt ist.“

3. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „Randnummer 128“ in die Angabe „Randnummer 112[1]“ geändert.

4. In § 1 Abs. 4 wie die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.

5. In § 5 Abs. 2 wird die Fußnote „1“ in „2“ geändert und die Angabe „gemäß RN 375 der Rahmenregelung“ gestrichen.

6. In Fußnote 2 wird die Angabe „Rn. 35 Nr. 15“ in die Angabe „Rn. 33 Nr. 63“ geändert.

7. In Anlage 7 – für alle Tierarten, Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe b) zweite Spalte, wird die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.

8. In den Anlagen 1 bis 7 werden die Angaben „LUABgVO des SMS[4]“ jeweils durch die Angabe „10. SächsKVZ[4], laufende Nummer 62“ ersetzt.

9. Endnote 4 wird wie folgt gefasst: „Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist“.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

[1] Die Rahmenregelung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die EU-Kommission neu gefasst, vgl. Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Gemäß Rn. 659f. dieser neuen Rahmenregelung sind bestehende Beihilferegelungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Soweit im folgenden Text auf konkrete Randnummern der Rahmenregelung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweise auf die seit dem 1. Januar 2023 geltende Vorschrift.